Art. 80 Der Ministerrat

Die Vorsitzenden der Komitees der ABI können $Ma\beta$ nahmen und Weisungen, die im Widerspruch zu Beschlüssen des ZK der SED, zu Gesetzen der Volkskammer und Be schlüssen des Ministerrates der DDR stehen, aussetzen und von dem jeweils übergeordne ten Leiter die Aufhebung verlangen. Sie dürfen auch selbständig Ordnungsstrafma β nah men aussprechen. Als selbstverständlich mu β die Regelung gelten, derzufolge die Vorsit zenden der Komitees der ABI bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen die Materialien den Untersuchungsorganen zu übergeben haben. Die Leitung der Parteiorgani sation der SED und das übergeordnete Komitee der ABI sind in einem solchen Falle zu informieren.

- 8. Pflichten der Kontrollierten. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Vorschläge der Organe der ABI sorgfältig auszuwerten und die Auflagen unverzüglich zu realisie ren bzw. deren Durchführung zu veranlassen. Sie haben darüber den Organen der ABI Mitteilung zu machen.
- 9- Ordnungsstrafen. Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllt, kann durch das zuständige Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M, bei vorsätzlich schweren Ver stößen bis zu 1000 M belegt werden.